



Roppen, am 27.11.2017

SITZUNGSPROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2017

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GV Hörburger Peter, GR Larcher Mari, GR Ing. Röck Burkhard, GR Ennemoser Martin, GV Mag. Baumann Joachim, GR Gstrein Barbara und GR Raggl Patrick

Ersatzmitglieder: Jais Gabriele als Ersatz für Schöpf Johanna

Schriftführer: Röck Harald

2 Zuhörer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Bgm. Mayr beantragt die zusätzliche Aufnahme folgender Punkte auf die Tagesordnung:

- Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Unterstützung der vorliegenden Resolution „Pflegergress“.**
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Beteiligung an der Aktion Zahnkariesprophylaxe der Volksschule Roppen.**

Die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.
Allfälliges wird somit zu Pkt. 6)

somit TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2018 sowie Erlassung einer Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen.
- Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Raumordnungsangelegenheiten.
- Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Grundangelegenheiten.
- Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Unterstützung der vorliegenden Resolution „Pflegergress“.
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Beteiligung an der Aktion Zahnkariesprophylaxe der Volksschule Roppen.
- Pkt. 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 27.11.2017 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2018 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben. Die vorgenommenen Erhöhungen für 2018 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet. GV Jochen Baumann regt für künftige Abstimmungen diesbezüglich an, die Einnahmen der einzelnen Positionen darzulegen, um die Entscheidungsfindung der Mandatäre im Plenum zu erleichtern.

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer A von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. | 500 v.H. |
| des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010 | |
| 2) Grundsteuer B mit | 500 v.H. |
| des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010. Ab einer Grundsteuer- Jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben. | |
| 3) Kommunalsteuer nach der Summe der Arbeitslöhne mit | 3.v.H |
| des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93 idF. BGBl I Nr. 99/2007 | |
| 4) Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuerordnung vom 12.1.2015 eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund ... | € 50,00 |
| Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf | € 66,00 |
| pro Jahr. | |
| Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden | € 45,00 |
| 5) Waldumlage im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBl.Nr. 55/2005 - wie folgt: | |
| Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer wird wie folgt festgesetzt: | |
| Wirtschaftswald des Forstaufsichtsgebietes Roppen mit | 50 v.H. |
| und für den Schutzwald im Ertrag mit | 15 v.H. |
| Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung. | |
| 6) Wassergebühr nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung: | |
| <i>Trink- und Nutzwasser</i> je m ³ | € 1,00 |
| <i>Anschlussgebühr</i> je m ³ bzw. m ² der Bemessungsgrundlage | € 3,40 |
| Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !! | |
| <i>Grundgebühr</i> pro Wasserzähler | € 5,50 |
| <i>Zählermiete</i> Wasserzähler mit 3 m ³ | € 6,50 |
| Wasserzähler mit 7 m ³ | € 8,50 |
| Wasserzähler über 7 m ³ | € 25,00 |

7) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der

Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 165,-- festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit

2,8 v.H.

des Erschließungskostenfaktors von € 165,-- (= € 4,62 pro m³ und m²) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

8) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung

1. **Grundgebühr** - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

1 Person	€ 24,00
2 Personen	€ 31,00
3 Personen	€ 41,00
4 Personen	€ 50,00
5 Personen und mehr	€ 58,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) pro Gewerbebetrieb

1 - 5 Beschäftigte jährlich	€ 114,00
6 - 15 Beschäftigte jährlich	€ 205,00
16 - 25 Beschäftigte jährlich	€ 304,00
26 - 50 Beschäftigte jährlich	€ 426,00
über 50 Beschäftigte jährlich	€ 786,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)

pro Gästenächtigung jährlich € 0,26

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.

c) Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich € 100,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:

a) Restmüllgebühr

120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 5,50
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 11,00
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 26,10
800 l / pro Entleerung	€ 36,00
1100 l / pro Entleerung	€ 49,50

b)	<u>Biomüllgebühr</u> - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
	<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl</i>	€ 90,00
	<i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.</i>	€ 178,00
	<i>bei einem 240 l Container jhl.</i>	€ 253,00
	<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i>	€ 90,00
c)	<u>Sperrmüllgebühr</u>	
	Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm	€ 0,25
9)	<u>Kanalgebühren</u> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
	1. <u>Kanalanschlussgebühr</u>	
	<i>Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m³ Baumasse</i>	€ 5,80
	2. <u>Kanalgebühr</u>	
	Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.	
	<i>Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser</i>	€ 2,30
10)	<u>Kindergarten und Kinderkrippe</u>	
	Kindergarten - für das 1. Kind monatlich (<i>bis 4 Jahre</i>)	€ 16,00
	Kindergarten - für jedes weiter Kind monatlich (<i>bis 4 Jahre</i>)	€ 8,00
	Kinderkrippe pro Wochentag im Monat	€ 10,00
	Nachmittagsbetreuung Volksschule pro Tag	€ 7,00
11)	<u>Friedhofsgebühren</u>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab	€ 23,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 33,00
	Jahres für ein Urnengrab	€ 23,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes	€ 460,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes	€ 120,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes	€ 170,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes	€ 120,00
	Benützung der Leichenhalle	€ 25,00
12)	<u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 43,00
	pro Stück auswärtigem Vieh	€ 64,00
13)	<u>Weideverzichtsentgelt</u>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m ²	€ 0,90
	Einheimische (Gemeindegänger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m ² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,70 pro m ² .	
14)	<u>Anerkennungszins</u>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m ² und Jahr	€ 1,00

15) Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter	
Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 42,00
Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit	€ 52,00
inkl. MWSt. festgesetzt.	
16) je Fotokopie A4 schwarz	€ 0,20
A3 schwarz	€ 0,30
A4 färbig	€ 0,50
A3 färbig	€ 0,70
Haushaltsaussendung mit ca. 600 Stk. – Pauschale	€ 50,00
17) Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
18) Kompressorstunden	€ 20,00
19) Tarife für die Kultursaalnutzung	
a) Privatveranstaltungen mit Küchenbenützung (Hochzeiten, Familienfeiern ..)	€ 620,00
b) Privatveranstaltungen ohne Küchenbenützung (Hochzeiten, Familienfeiern)	€ 370,00
c) Vereinsveranstaltungen mit Küchenbenützung	€ 250,00
d) Vereinsveranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 180,00
e) Kultursaalbenützung bei einem Totenmahl	€ 180,00
f) Foyer bzw. Vorplatz mit Küchenbenützung	€ 150,00
g) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung	€ 100,00
h) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee	€ 0,50
<i>Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.</i>	
20) Tarife für die Turnsaalnutzung	
a) für Einheimische pro Stunde	€ 7,00
c) für Auswärtige pro Stunde	€ 10,00
21) Anschlussgebühren an das örtliche LWL-Glasfasernetz der Gemeinde	
für Private (Fiber-Anschluss)	100,00
für Firmen bzw. Gewerbebetriebe (Business-Anschluss)	200,00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenützungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2018 auf EUR 2,30 bzw. EUR 1,00 erhöht werden.

Bezüglich der hier aufgelisteten Gebühren wie:

Kanalgebührenverordnung, Wasserleitungsgebührenverordnung, Abfallgebührenverordnung, Hundesteuerverordnung, Erschließungsbeitrag, Friedhofsgebührenverordnung wird auf die unter Tagesordnungspunkt 1b erlassene Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen verwiesen.

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Beschlussfassung:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Roppen verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 3.11.1998 bis 18.11.1998 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 5,80 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalgebühr (Benützungsg Gebühr) nach § 4 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 2,30 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 14.03.2000 bis 29.03.2000 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 3,40 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 1,00 je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich:

Grundgebühr	pro Wasserzähler	Euro 5,50
Zählermiete	Wasserzähler mit 3 m ³	Euro 6,50
	Wasserzähler mit 7 m ³	Euro 8,50
	Wasserzähler über 7 m ³	Euro 25,00

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht am 01.12.2011 bis 16.12.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1.1. Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 24,00
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 31,00
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 41,00
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 50,00
für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr	Euro 58,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

1.2. Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

a) 1-5 Beschäftigte jährlich	Euro 114,--
b) 6-15 Beschäftigte jährlich	Euro 205,--
c) 16-25 Beschäftigte jährlich	Euro 304,--
d) 26-50 Beschäftigte jährlich	Euro 426,--
e) über 50 Beschäftigte jährlich	Euro 786,--

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

1.3. Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich

Euro 0,26

1.4. Besitzer von Wochenendhäusern Pauschal jährlich

Euro 100,--

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen gelten nachstehende Gebührensätze:

2.1. Restmüllgebühr:

a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 5,50
b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 11,--
c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 26,10
d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 36,--
e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung	Euro 49,50

Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

2.2 Biomüllgebühr:

Für die Biomüllentsorgung gilt pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

a) Pauschal pro Haushalt jährlich	Euro 90,--
b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe	
bei einem 120 Liter Container jährlich	Euro 178,--
bei einem 240 Liter Container jährlich	Euro 253,--
c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich	Euro 90,--

2.3. Sperrmüllgebühr

a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg	Euro 0,25
---	-----------

Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 20.01.2015 bis 04.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 50,--.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 66,-- pro weiterem Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3, Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,--.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 03.03.2015 bis 18.03.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.g.F. wird mit 2,8% von 165,-- = Euro 4,62 festgesetzt.

Artikel VI

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 12.09.2007 bis 27.09.2007 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

Einzelgrab	Euro....23,00
Familiengrab	Euro....33,00
Urnengrab	Euro 23,00
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:
 1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes Euro 460,00
 2. für die Erdbestattung einer Urne Euro 110,00
 3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von 1)
3. Sonstige Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen betragen:
Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

a) für das Einzelgrab	Euro 120,00
b) für das Familiengrab	Euro 170,00
c) für das Urnengrab	Euro 120,00
4. Benützungsgebühr für Leichenhallen nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt: Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 25,00

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Zu Pkt. 2a) **Widmungsänderung im Bereich der Gp. 617/1 – Kohlstattl - Köll Georg**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in seiner Sitzung am 1.8.2017 zu Tagesordnungspunkt 1 einstimmig, den von DI Rauch Friedrich – PlanAlp, ausgearbeiteten Entwurf, Zl. fwp_rop17018_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich des Grundstückes 617/1 (Kohlstattl – Köll Georg), KG Roppen (Teilfläche von ca. 265 m²) von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen SLG – 1 Geräteschuppen beschlossen und der Abt. Bau- und Raumordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung vorgelegt.

Mit Schreiben der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht vom 20.10.2017, Zl. RoBau-2-216/115/2-2017 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht in ausreichender Weise in Übereinstimmung mit den Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept (Alternativflächen bei der Hofstelle) steht und eine Standorteignung Kohlstattl nicht gesehen wird. Außerdem wurde der Gemeinde aufgetragen Stellungnahmen der WLV, Naturkunde und Bfi einzuholen. Außerdem müsste der Widmungswortlaut korrekt auf „Geräteschuppen mit Heulager“ korrigiert werden.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 13.11.2017 wurde der Raumordnungsabteilung nun die Standorteignung Kohlstattl begründet bzw. dargelegt, warum der Standort bei der Hofstelle nicht für das geplante Bauvorhaben geeignet ist. Die gewünschten Stellungnahmen der WLV, des Naturschutzes und eine Rodungsbestätigung liegen inzwischen alle positiv vor und die Widmungsunterlagen wurden nun vom Raumplaner auch auf den korrekten Wortlaut „Geräteschuppen mit Heulager“ korrigiert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am 27.11.2017 einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. fwp_rop17018_v2.mxd, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen, im verkürzten Verfahren durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich des **Grundstückes 617/1** (Kohlstattl – Köll Georg) mit einer Teilfläche von ca. 264 m², **von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen SLG – 9 Geräteschuppen mit Heulager gemäß § 47 TROG 2016 vor.**

Personen, die in der Gemeinde Roppen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Roppen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2b) **Widmungs- und ÖROK-Änderung im Bereich der Gpn. 1461/2, 1464 und . 153/1 – Mair/Nagele**

Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am 27.11.2017 einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27,

den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. fwp_rop17021_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich der Grundstücke 1461/2, 1464 und .153/1 (Mair Alois und Nagele Josef), KG Roppen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich von **Teilflächen der der Gp. 1461/2 im Ausmaß von rd. 79 m², der Gp. 1464 im Ausmaß von rd. 127 m² und der Bp. .153/1 im Ausmaß von rd. 11 m² von derzeit Freiland in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016** vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung ÖROK-Änderung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am **27.11.2017 einstimmig**, gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. ork_rop17021_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Roppen im Bereich der Grundstücke 1461/2, 1464 und .153/1 (Mair Alois und Nagele Josef), KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf die Gp. 1461/2 und Gp. 1464 im Gesamtausmaß von rd. 242 m², entsprechende Anpassung der maximalen Siedlungsgrenze und Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur L 05 (z1a / D2).

Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich von Teilflächen der Gpn. 1461/2, 1464 und Bp. .153/1 im Gesamtausmaß von 217 m².

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2c) Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1546 – Olang – Manuela Christof

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am 27.11.2017 einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVbm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. fwp_rop17026_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich des Grundstückes 1546 (Olang – Christof Manuela), KG Roppen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich des Grundstückes **1546 mit einer Teilfläche von ca. 78 m²** von derzeit **Freiland** in künftig **landwirtschaftliches Mischgebiet** gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2d) Widmungsänderung im Bereich der Gpn. 57, 58, 3170/10 und Bp. .70 – Gasthaus Rudigier und Pohl Andreas

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am 27.11.2017 mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Raggl Patrick), gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. fwp_rop17024_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich der Gpn. 57, 58, 3170/10 und Bp. .70 (Löckpuit – Rudigier Norbert, Pohl Andreas), KG Roppen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen vor:

Die Widmung der Gp. 57 als gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 im Ausmaß von 1922 m², einer Teilfläche der Gp. 57 und der Bp. .70 als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 im Ausmaß von 736 m² bzw. 4 m² und die Rückwidmung einer Teilfläche der Gp. 3170/10 in Freiland gem. § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2e) Aufhebung Widmungsbeschluss für Gp. 781 – Wolfau – Köll Engelbert

Beschlussfassung:

Mit Eingabe vom 11.10.2017 hat Herr Köll Engelbert seinen Umwidmungsantrag für die Errichtung eines Hackschnitzzellagers auf dem Grundstück 781 – Wolfau zurückgezogen. Der Gemeinderat beschließt deshalb einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 24.4.2017 zu Tagesordnungspunkt 1c, in welchem eine Umwidmung einer Teilfläche aus der Gp. 781 von dzt. Freiland in künftig Sonderfläche für land – und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – SLG6 – Lagergebäude für forstwirtschaftliche Geräte und Hackgut beschlossen wurde, aufzuheben.

GV Jochen Baumann kritisiert in dieser Causa die Rolle des Raumplaners, der erst in seiner abschließenden negativen Stellungnahme seine Bedenken äußerte. Wäre dies früher passiert, hätten einige Konflikte verhindert werden können.

Zu Pkt. 2f) Aufhebung Bebauungsplan A24/E1 für die Grundstücke 690/4 und 690/5 – Neufeld – Fiegl Yvonne

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2010 erlassenen Bebauungsplan A24/E1 – Neufeld, dahingehend abzuändern, dass die Grundstücke 690/4 und 690/5 aus diesem Bebauungsplan herausgenommen werden, da die Bauwerberin Fiegl Yvonne das geplante Bauvorhaben „Einfamilienhaus“ bei Einhaltung der Richtlinien und Bestimmungen der TBO ausführen kann und somit kein Bebauungsplan erforderlich ist.

Zu Pkt. 2g) Bebauungsplan für das Grundstück 777/3 – Wolfau – Pfausler Florian

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am 27.11.2017 einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B53 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Wolfau – Pfausler Florian (Wohnhaus Pfausler Gotthard), für das Grundstück 777/3, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 3a) Grundbereinigung im Bereich Neufeld – Gpn. 690/1 und 740/1 (Köll Gerhard)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die lt. Vermessungsurkunde des DI Krieglsteiner, Zl. 7566D, ausgewiesene Trennfläche 1 von 20 m² aus dem Grundstück 740/1 (Köll Gerhard - Neufeld) zum ortsüblichen Preis von 45,-- Euro pro m² zu kaufen und diese Fläche dem Öffentlichen Gut der Gp. 690/1 zuzuführen.

Zu Pkt. 3b) Kauf- Grundtauschangebot Ing. Gigele Alexander

Beschlussfassung:

Nach langer Diskussion über die weitere Vorgangsweise bzgl. des Kauf- und Tauschangebotes der Grundparzelle 5293 wird die Entscheidung vertagt. Der Vorstand möge sich mit alternativen Möglichkeiten beschäftigen.

Zu Pkt. 4) Unterstützung der Resolution Pflegeregress

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. In Summe geht es österreichweit um beträchtliche Mehrkosten für die Gemeinden. Der österreichische Gemeindebund fordert daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlich zu erwartenden Mehrkosten. In diesem Sinne wurde im Rahmen einer Präsidiumssitzung des Österreichischen Gemeindebundes eine Musterresolution ausgearbeitet und den Gemeinden empfohlen, diese im Gemeinderat zu beschließen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Resolution des Österreichischen Gemeindebundes bezüglich Regelung des Kostenersatzes beim Pflegeregress zu unterstützen.

Zu Pkt. 5) Beteiligung an der Aktion Zahnkariesprophylaxe der Volksschule Roppen

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich mit der Volksschule Roppen am Zahnkariesprophylaxeprogramm (Landesregierung und Avomed) zu beteiligen und die damit anfallenden Kosten zu übernehmen.

Zu Pkt. 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Bgm. Mayr Ingo informiert den Gemeinderat, dass der Bescheid der Tiroler Landesregierung für die Wasserversorgung und das Trinkwasserkraftwerk in Rechtskraft erwachsen ist und er letzte Woche gemeinsam mit dem Vizebürgermeister und dem Büro Gstrein die Ausschreibung in die Wege geleitet hat. Die Anbotseröffnung sollte im Jänner/Februar mit anschließender Vergabe und Arbeitsbeginn im Frühjahr 2018 erfolgen.
- Bgm. Mayr Ingo teilt mit, dass die Kostenschätzung des Planers für die neuen Kinderbetreuungseinrichtungen vorliegen und sich diese auf ca. 2,8 Millionen Euro belaufen. Morgen hat der Bürgermeister bei Landesrat Tratter bezüglich einer Bedarfszuweisung für das Projekt einen Termin. Außerdem wurden inzwischen die Ist-Zahlen (geschätzte zu betreuende Kinder) für die nächsten Jahre erhoben und stellt sich die Situation weniger dramatisch dar als ursprünglich angenommen.
- Bgm. Mayr Ingo teilt mit, dass das Baulandumlegungsverfahren Pöbbs-Platz in den vergangenen Tagen positiv abgeschlossen wurde (Unterschriften der Grundbesitzer) und der Straßenplaner DI Knoll mit der Planung der Platzgestaltung beauftragt wurde. Diese soll im Frühjahr 2018 umgesetzt werden.

- Bgm. Mayr Ingo informiert den Gemeinderat über die nahezu abgeschlossene Hangbegrünung im Bereich der Firma MS-Design. Bei der jüngsten Begehung mit dem Gewerbereferat der BH Imst sowie der Landesgeologin konnte eine Entwarnung für die unterliegenden Bereiche erreicht werden, wobei im Frühjahr die Arbeiten noch abzuschließen sind (Aussaaten etc.).
- Auf Anfrage von GV Baumann Jochen informiert Bgm. Mayr Ingo über seine positiven Gespräche mit den Verantwortlichen der Bezirksforstinspektion und der Umweltabteilung der BH Imst bzgl. verschiedener geplanter Bereiche (Weg bzw. Grundstückaufschüttung im Bereich des Sportplatzes, Gewerbepark Baustufe 3).
- Bgm. Mayr Ingo informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand für die Baustufe 3 im Gewerbepark. Die Einreichung für die Behördenverfahren (Naturschutz, Rodung ...) ist durch den Raumplaner in Ausarbeitung. Mit den Grundbesitzern wurde für kommenden Donnerstag eine Zusammenkunft vereinbart.
- Vbgm. Neururer Günter teilt mit, dass es derzeit leider zu starken Fahrbahnverschmutzungen durch den Parkplatz oberhalb des Turnsaales kommt und nach dem Winter unbedingt eine Parkplatzbefestigung (z.B. Bruchasphalt) geschaffen werden muss. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Grundangelegenheit Ennemoser positiv abgeschlossen ist.
- GR Mayr Brigitte regt an, beim Friedhof für eine Mülltrennung zu sorgen, so wie es in anderen Friedhöfen schon üblich ist. Auch ein entsprechender Aufklärung der Gemeindebürger in der Gemeindezeitung wäre ratsam. Vbgm. Neururer Günter teilt mit, dass mit der geplanten Friedhofserweiterung auch eine Müllsammelstelle mit Mülltrennung angedacht ist.
- GR Ennemoser Martin informiert den Gemeinderat über das geplante Wohnprojekt im Bereich der Ennemoser-Grundstücke am Kuppenweg und bedauert die Vorgangsweise, die bei diesem Projekt durch die Gemeindeführung entstanden ist. Er würde sich künftig wünschen, dass keine voreiligen Zusagen gemacht werden, wodurch Projektanten wie im vorliegenden Fall unnötige Kosten entstehen. Bgm. Mayr Ingo klärt seinerseits über die Vorgangsweise in dieser Angelegenheit auf.
- GV Baumann Jochen erkundigt sich über den aktuellen Stand bzgl. der Ausstellungsflächen der MS-Design-Autos im Bereich der Bundesstraße, gegen welche er bei der damaligen Abstimmung gestimmt hatte. Bgm. Mayr und Vbgm. Neururer informieren über die diesbezüglichen Gespräche mit BH-Stv. Nagele und die gewünschte Sonderflächenwidmung, die aber für die Gemeinde nicht in Frage kommt. Alle Beteiligten wünschen sich jedenfalls ein attraktiveres Erscheinungsbild der Ausstellungsfläche und hoffen auf eine baldige unbürokratische Lösung. Für GV Baumann käme durchaus auch ein Rückbau in Frage.
- GV Baumann Jochen regt neuerlich an, im Ortsgebiet für sensible Zonen (etwa die Straße vom Widum zum Löckpuitter Platztl) eine 30er-Geschwindigkeitsbeschränkung einzuführen. Bgm Mayr begrüßt den Vorschlag, kann sich aber eher eine generelle, einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung für das gesamte Ortsgebiet vorstellen und informiert über das notwendige Procedere (Verkehrsgutachten, Vorlage an BH, Verordnung durch BH). Weitere Schritte sollen im Gemeindevorstand erfolgen.
- Auf die Information von Bgm. Mayr über neu entstehende Wohnanlagen (Umbau Gasthaus Rudigier, Wohnanlage Leithe, Wohnanlage Kuppenweg) möchte GV Baumann Jochen festhalten, dass er grundsätzlich begrüßt, dass im Dorf neue Wohnungen für junge Roppner Familien entstehen, er aber zu bedenken gibt, dass bei einem derart großen Anstieg von Wohnblöcken der Gemeinde klar sein muss, dass damit auch weitreichende Adaptierungen in der Infrastruktur notwendig werden. Er appelliert, dass die Gemeinde sich gut überlegt, welche Entwicklung sie nehmen möchte bzw. kann.

GR Röck Burkhard würde sich gewisse Steuermöglichkeiten für den Wohnungsbau wünschen. Bgm Mayr klärt auf, dass diese Steuermöglichkeiten existieren und seit Jahren erfolgreich angewendet werden. Weiters erinnert er daran, dass bei den Gemeinderatswahlen vor knapp zwei Jahren alle Listen den Punkt „Schaffung von neuem Wohnraum“ auf ihrer Agenda hatten.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.